



**Amtliche Bekanntmachungen
der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn**

27. Jahrgang

21. Januar 1997

Nr. 1

Inhalt

Dritte Ordnung zur
Änderung der Wahlordnung für die Wahl
zum Fakultätsrat der Mathematisch-Natur-
wissenschaftlichen Fakultät
vom 16. Januar 1997

!iniversität9 - und Landesb i.b1 °the*

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl
zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
vom 16. Januar 1997**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 16 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW.S. 428) und des § 9 Abs. 10 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991 (GAB1.KuMWF.S. 114), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 3. Dezember 1987 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 17. Jahrgang, Nr. 10 vom 4. Dezember 1987, S. 1 -, zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. November 1991 -Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 21. Jahrgang, Nr. 10 vom 18. November 1991, S. 3 - wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. (1) werden

- a) die Worte "jede der" durch das Wort "die" ersetzt und hinter "§ 3 Abs. 3" eingefügt: "Buchstaben b bis d";
- b) als Satz 2 angefügt:

In der Gruppe der Professoren bildet die Fakultät für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes einen Wahlkreis, für die Ausübung des passiven Wahlrechts werden sechs Wahlkreise gebildet, die jeweils den Bereich einer Fachgruppe gern. § 27 der Fakultätsordnung der Mathematisch- Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 29.1.1993 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 23. Jahrgang, Nr. 4 vom 1.3.1993 - umfassen.

2. In § 4 Abs. (2) werden

- a) im Satz 2 die Worte " zehn Stimmen, und zwar acht für die Mitglieder und zwei für die Ersatzmitglieder" ersetzt durch die Worte "acht Stimmen"
- b) als Satz 3 eingefügt: "Er kann seine Stimmen für jeden Kandidaten jedes Wahlkreises abgeben."

Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

c) Der bisherige Satz 6 wird gestrichen und neu als Sätze 7 und 8 eingefügt:

"Gewählt ist zunächst der Kandidat in jedem Wahlkreis, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die danach verbleibenden Sitze erhalten - ohne Rücksicht auf den Wahlkreis - die bisher nicht berücksichtigten Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl."

Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden Sätze 9 und 10.

d) Der bisherige Satz 9 wird gestrichen und als Satz 11 angeillgt: *"Die nicht zu Mitglieder gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder."*

3. In § 4 Abs. (6)

a) werden im Satz 1, 1. Halbsatz, die Worte "oder verlieren in der Gruppe der Professoren nach der Wahl zum Dekan oder Prodekan gewählte Mitglieder die Eigenschaft als Gruppenvertreter" durch die Worte: *"der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter oder Studenten aus"* ersetzt und

b) wird im 2. Halbsatz die Wendung "2 bzw. " gestrichen.

4. An § 4 wird nach Abs. (6) als Abs. (7) angefügt:

"(7) Scheidet ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren aus oder verliert nach der Wahl zum Dekan oder Prodekan ein Mitglied die Eigenschaft als Gruppenvertreter und ist dadurch nicht mehr jeder Wahlkreis durch mindestens ein Mitglied vertreten, rückt aus dem nicht mehr vertretenen Wahlkreis der nächste, bei der Sitzverteilung in diesem Wahlkreis nicht berücksichtigte Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl nach.

Scheidet ein Mitglied aus oder verliert nach der Wahl zum Dekan oder Prodekan ein Mitglied die Eigenschaft als Gruppenvertreter und ist danach jeder Wahlkreis noch durch mindestens ein Mitglied vertreten, rückt - unabhängig von der Wahlkreiszugehörigkeit - der nächste, bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl nach.

Satz 2 gilt auch, wenn in einem Wahlkreis kein Ersatzmitglied gemäß Satz 1 nachrücken kann. Bleibt danach ein Sitzfrei, findet unverzüglich eine Nachwahl statt."

5. In § 6 Abs. (2) werden

die Worte "und zwei Ersatzmitglieder für den zu wählenden Dekan und Prodekan" gestrichen

6. In § 8 wird nach Abs. (3) als Abs. (4) angefügt:

"(4) In der Gruppe der Professoren erfolgt die Zuordnung zu den Wahlkreisen gern. § 27 Abs. 1 Fakultätsordnung. Im Falle des § 27 Abs. 2 Fakultätsordnung wird das Mitglied entsprechend seinem Stimmrecht in der Fachkommission dem betreffenden Wahlkreis zugeordnet."

7. In § 9 Abs. (3)

wird nach "Personal- bzw. Matrikelnummer" der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt *"ftr die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren auch die Zugehörigkeit zu einem Wahlkreis."*

8. In § 18 Abs. (3) werden

- a) im Satz 1 die Worte "und Ersatzmitglieder" gestrichen,
- b) im Satz 3 die Worte "Gruppe der Professoren" durch die Worte *"gleichen Gruppe und dem gleichen Wahlkreis"* ersetzt.

9. In § 25 Abs. (1) werden

- a) in Nr. 3 die Worte "und jeden Wahlkreises";
- b) in Nr. 4 die Worte "und Wahlkreis";
- c) in Nr. 5 die Worte "und Wahlkreis" gestrichen.
- d) An Nr. 8 wird nach dem Wort "Kandidaten" angefügt *"jeder Liste; für die Gruppe der Professoren die Gesamtreihenfolge und die Reihenfolge in den einzelnen Wahlkreisen "*

10. In § 25 Abs. (2) werden

- a) in Nr. 1 die Worte *"und Wahlkreisen"* gestrichen;
- b) in Nr. 6 nach dem Wort "Kandidaten" angefügt *"jeder Liste; für die Gruppe der Professoren die Reihenfolgen gem. § 4 Abs. 7."*

Artikel II

Die Änderungsordnung tritt am 13. Oktober 1997 in Kraft.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 3. Dezember 1987 in der Fassung dieser Änderungsordnung neu bekannt zu machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 30. Oktober 1996 und des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 12. Dezember 1996.

Bonn, den 16. Januar 1997

M.G. Huber
(Universitätsprofessor Dr. M.G. Huber)
Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn